

STADT DRENSTEINFURT
STADTBAUAMT
61-26-1.09 (pa-bee)

Drensteinfurt, 08.08.1995

Betr.: **Bebauungsplan Nr. 1.09 "Krummer Kamp"**
hier: ~~09.~~ Änderung gem. § 13 BauGB
10.

Der Eigentümer des Flurstücks der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Nr. 982, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.09 "Krummer Kamp" beabsichtigt, das auf diesem Flurstück befindliche Wohngebäude zu erweitern. Weil die im Bebauungsplan festgesetzte überbaubare Fläche diese Erweiterung nicht zulässt, bittet er um entsprechende Anpassung.

Nach den Vorstellungen des Grundeigentümers soll das Gebäude im nordwestlichen Bereich um 4 m x 5,50 m erweitert werden. Aus städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen die beantragte Änderung keine Bedenken. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nur geringfügig geändert. Negative Wirkungen auf die Nachbarbebauung sind nicht erkennbar.

Die Eigentümer der benachbarten Grundeigentümer sind an dem Planänderungsverfahren beteiligt. Sie haben der Änderung zugestimmt.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.

Pasler
Pasler